



128/24

Beschlussvorlage
öffentlich

Aufstellungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes 01/12 "Burgberg" im OT Wündorf der Stadt Zossen

Organisationseinheit:

Bauamt

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsbeirat Wündorf (Vorberatung)		Ö
Ausschuss für Finanzen, Soziales und Bildung der Stadt Zossen (Vorberatung)	19.11.2024	Ö
Ausschuss für Bau, Bauleitplanung, Wirtschaft, Energie und Umwelt (Vorberatung)	21.11.2024	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (Entscheidung)	27.11.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. die Aufnahme des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 01/12 "Burgberg"

und

2. die Beauftragung der Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens zur 3. Änderung

und

3. die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(2) und 4(2) Baugesetzbuch (BauGB).

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

[X] besteht nicht [] besteht für:

Begründung

Mit Beschluss 66/23 wurde durch die SVV beschlossen, dass der Landkreis eine 6-zügige Oberschule auf dem Gelände an der Rampe im OT Wündorf bauen kann und darf. Die Stadt Zossen hat dafür den Bebauungsplan "Burgberg" in der 2. Änderung angepasst.

Die bestehende Oberschule wird 2-zügig betrieben. Im Vor-Ort-Termin mit dem

Landkreis Teltow-Fläming in der Oberschule Wünsdorf wurde deutlich, dass bis das Neubauvorhaben umgesetzt ist und genutzt werden kann, als Übergangslösung eine temporäre zweizügige Oberschule in Modulbauweise in Ergänzung zur bestehenden zweizügigen Oberschule notwendig ist.

Da die Nähe zur bestehenden Oberschule für den Schulbetrieb unumgänglich ist, wird der Bereich neben dem Sportplatz an der Rampe favorisiert.

Auch dieser Bereich liegt im Bebauungsplan 01/12 "Burgberg" und ist als "Sondergebiet für Sport und Freizeit" festgesetzt.

Zur Erlangung des Baurechts ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes mit der passenden Festsetzung "Fläche für Gemeinbedarf" erforderlich.

Um die Schule zum Schuljahr 2026/2027 in Betrieb zu nehmen, muss der Landkreis spätestens im Januar 2025 mit den Ausschreibungen beginnen. Um diese Zeitschiene einhalten zu können muss das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes zeitnah erfolgen und umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen

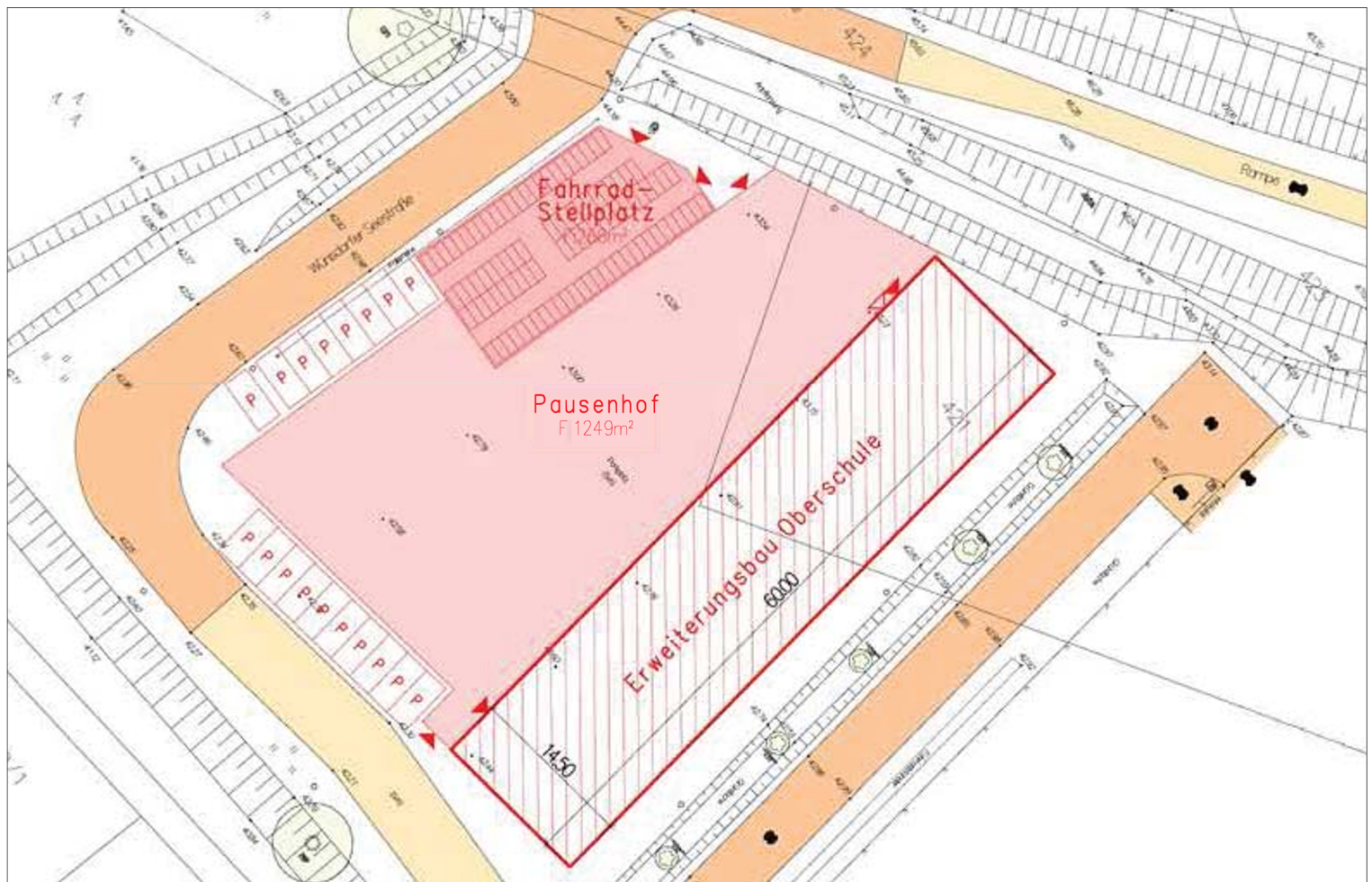
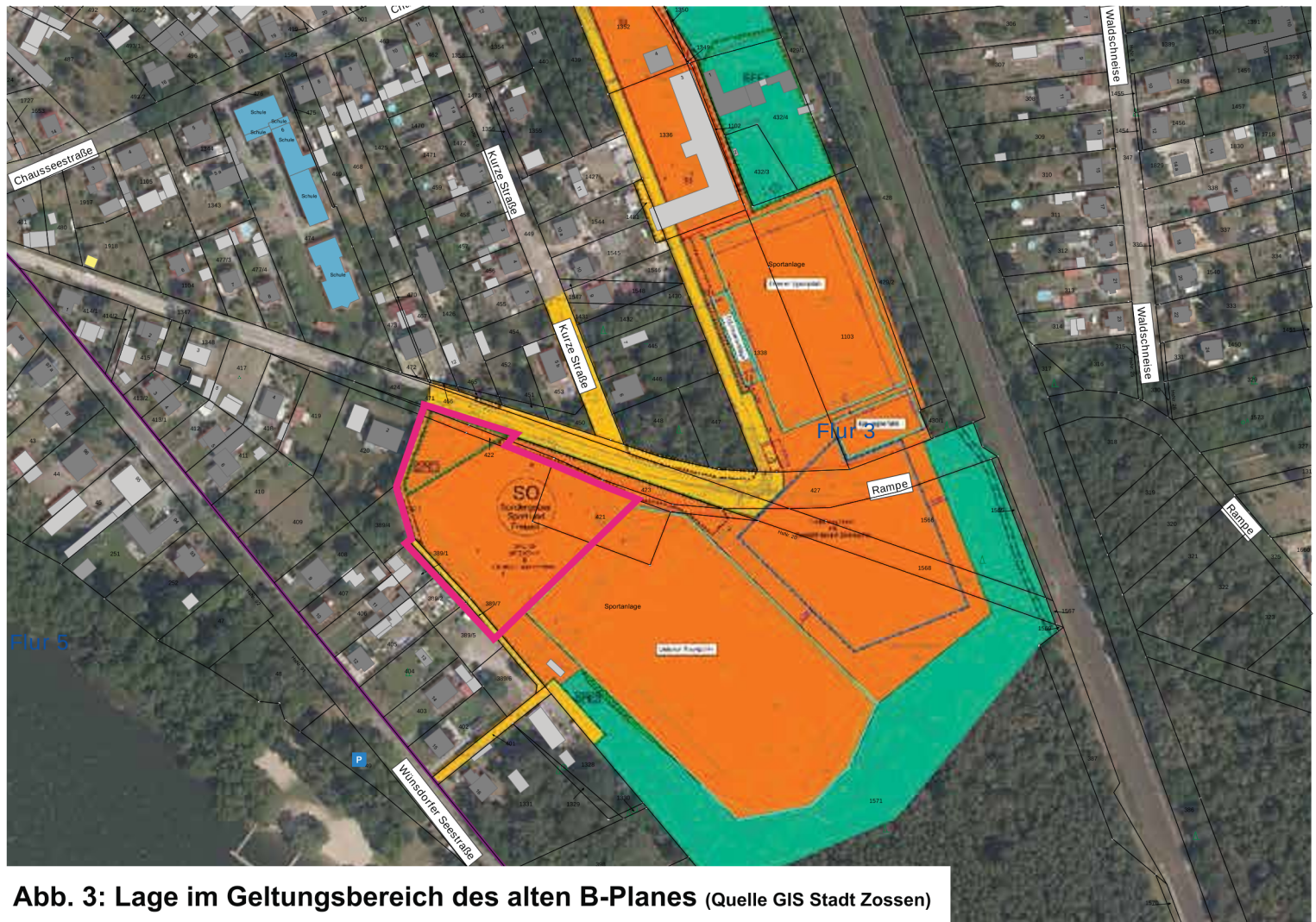
☒ Ja ☐ Nein

Gesamtkosten:	
Deckung im Haushalt:	☒ Ja ☐ Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	

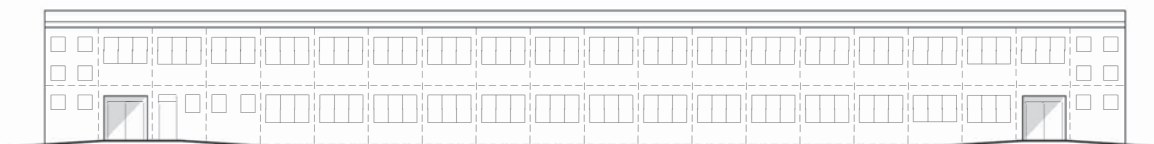
Anlage/n

1	Anlage zur 3.Ä
---	----------------

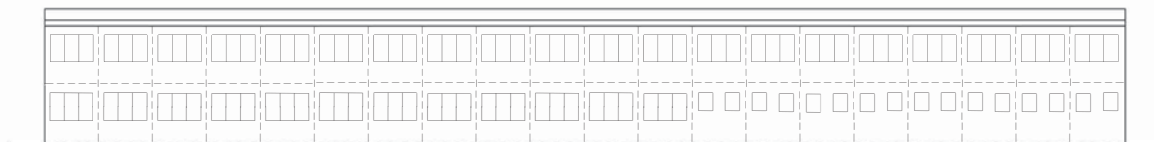




LÄNGSFRONT 1

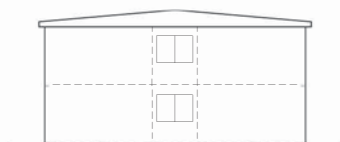


LÄNGSFRONT 2

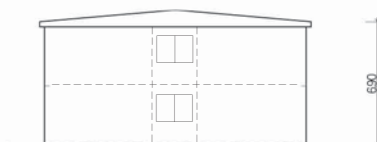


6000

GIEBEL 1



GIEBEL 2



630

1450

Abb. 5: Ansichten (Quelle: Landkreis Teltow-Fläming)
